

SATZUNG

über Auszeichnungen des Marktes Schönberg vom 12. Nov. 2002

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796), geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl.S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl.S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl.S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl.S. 140) folgende

SATZUNG

Ehrenbürgerrecht

§ 1

- (1) Der Markt kann auf Grund des Art. 16 GO Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben. Die Auszuzeichnenden müssen nicht Bürger des Marktes Schönberg sein.
- (2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl des Marktes bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält vom Markt einen Ehrenbürgerbrief.

§ 2

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Der Markt kann Straßen, Wege und Plätze des Marktbereiches den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik, den Freistaat Bayern oder den Markt Schönberg hohe Verdienste erworben haben.
- (2) Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode des Namensträgers geschehen.

§ 3

Altbürgermeister

Der Markt kann einen Bürgermeister bei oder nach seinem Ausscheiden aus dem Amte den Titel „Altbürgermeister“ verleihen.

§ 4

Bürgermedaille, Wappenring, Ehrenpreis, Dankurkunde

Der Markt stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten

- a) die Bürgermedaille, die auf der Vorderseite das Wappen des Marktes Schönberg mit der Inschrift „Markt Schönberg“ und auf der Rückseite die Worte „Für besondere Verdienste“ enthält. Verbunden damit ist als sichtbares Zeichen eine silberne Anstecknadel mit dem Marktwappen.
- b) einen Ring mit dem eingravierten Marktwappen
- c) einen Ehrenpreis.
- d) eine Dankurkunde, verbunden mit der Abbildung einer historischen Ortsansicht des Marktes Schönberg

§ 5

Verleihungsgründe für die Bürgermedaille, den Wappenring und den Ehrenpreis

- (1) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet nachhaltig um den Markt Schönberg verdient gemacht haben.
- (2) Der Wappenring wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben zum Wohle des Marktes Schönberg Verdienste erworben haben. Er darf jeweils nur an eine lebende Person verliehen sein.
- (3) Der Ehrenpreis wird für besondere, überragende Leistungen auf den Gebieten Bildungswesen, Sport, Kunst, Kultur, Arbeitswelt und Soziales verliehen.
- (4) Die Dankurkunde wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um den Markt Schönberg verdient gemacht haben.

§ 6

Verleihungsgrundsätze

Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, der Bürgermedaille, des Wappenringes und des Ehrenpreises sind ein Ehrenbrief anzufertigen, die Dankurkunde auszufertigen und der zu ehrenden Person mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.

§ 7

Zulässigkeit mehrerer Auszeichnungen

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.
- (2) Bei der Verleihung von Auszeichnungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 8

Verleihungsmodus

- (1) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, der Wappenring, der Ehrenpreis und die Dankurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der auszuzeichnenden Person über.
- (2) Das Eigentum auf den Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, den Wappenring, der Ehrenpreis und die Dankurkunde sind vererblich.
- (3) Die Erben sollen die Auszeichnungen achten und verwahren, sie dürfen aber die Anstecknadel zur Bürgermedaille und den Wappenring nicht selbst tragen.

§ 9
Ehrengäste, Ehrensold

- (1) Die Ehrenbürger, Altbürgermeister, Inhaber der Bürgermedaille und Träger des Wappenringes sind zu repräsentativen Veranstaltungen des Marktes als Ehrengäste einzuladen.
- (2) Ehrenbürgern und Altbürgermeistern kann der Marktgemeinderat einen Ehrensold bewilligen, dessen Höhe bei Ehrenbürgern in das Ermessen der Marktgemeinderates gestellt ist, während bei Altbürgermeistern die Bestimmungen des Art. 138 KWBG Anwendung finden.

§ 10
Ehrenbuch

Der Markt führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die verliehenen Auszeichnungen einzutragen sind.

§ 11
Vorschlagsrecht, Verleihung, Bekanntmachung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Marktgemeinderatsfraktionen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnungen beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Bericht in der örtlichen Tagespresse bekannt zu machen.

§ 12
Widerruf von Auszeichnungen

- (1) Der Markt kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechtes, der Ehrenbezeichnung Altbürgermeister, der Bürgermedaille und des Wappenringes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Der Widerruf hat den Verlust des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, der Wappenring und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an den Markt Schönberg zurückzugeben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Aug. 1978 außer Kraft.

Schönberg, den 12. Nov. 2002

Siegert
1. Bürgermeister

